

1964	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1964	Nr. 43
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 64	<b>Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1 und 2032-1-1</i>	617
13. 8. 64	<b>Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-12</i>	621
4. 8. 64	Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7831-1-28</i>	622
7. 8. 64	Zweite Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2121-2-3</i>	625
12. 8. 64	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1-3</i>	626
12. 8. 64	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1-1</i>	628
13. 8. 64	Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-2</i>	631

## Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)<sup>1)</sup>

Vom 13. August 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes<sup>2)</sup> in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

### § 2

(1) An die Stelle der Grundgehälter und Zulagen (Fußnoten in Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes), die den Versorgungsbezügen der unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel I § 2 Abs. 1 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 132) zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter und der Zulagen nach § 1. Die nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszu-

lagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(2) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel I § 2 Abs. 2 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zugrunde liegen, werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) Die Versorgungsbezüge, die den unter § 48 c des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfängern nach Artikel I § 2 Abs. 3 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen, werden um acht vom Hundert erhöht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Versorgungsbezüge, die den unter § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels IV § 2 des

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1 und 2032-1-1

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 2032-1

Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) fallenden Versorgungsempfängern nach Artikel I § 2 Abs. 4 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen.

## § 3

§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.“

## § 4

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt. In den Anlagen I und VII des Bundesbesoldungsgesetzes tritt an die Stelle der Tarifklasse IV die Tarifklasse III. In der Übersicht des § 48 b Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt für die Tarifklassen V, VI und VII des früheren Wohnungsgeldzuschusses an die Stelle der Tarifklasse IV des Ortszuschlages die Tarifklasse III.

In der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses<sup>3)</sup> tritt an die Stelle der Ortsklasse B die Ortsklasse A; der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Ortsklassenverzeichnis in der hiernach geltenden Fassung bekanntzumachen.

## § 5

Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 wird der Ortszuschlag übergangsweise auf die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes erhöht.

## § 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Oktober 1964 in Kraft. § 4 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 2032-1-1

Anlage 1

**Grundgehaltssätze  
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe													Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>Besoldungsordnung A</b>															
1	IV	340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	—	—	13
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	—	14
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	—	14
4		414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	—	14
5		431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20
7	III	518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22
8		542	568	594	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26
9		616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37
11	II	820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41
12		904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45
13		1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45
14		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
15	I b	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
16		1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76

**Besoldungsordnung B**

1	2001	
2	2404	
3	I b	2586
4		2774
5		2955
6		3142
7	3323	
8	3512	
9	I a	4063
10		4432
11		4894

**Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1	: 27
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2	: 13
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1	: 27
Besoldungsgruppe A 9, Fußnoten 1 und 2	: 54
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1	: 41
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1	: 116

**Unwiderrufliche Stellenzulagen in den Anlagen IV und VII des Bundesbesoldungsgesetzes**

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1, Anlage VII Fußnote 3	: 73
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2, Anlage VII Fußnote 4	: 39
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3, Anlage VII Fußnote 7	: 33

**Widerrufliche Stellenzulage in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

Besoldungsgruppe A 2 Fußnote 1	: 28
--------------------------------	------

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um weitere acht vom Hundert erhöht.

## Anlage 2

## Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberech- tigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	206	268	292
		A	173	228	251
II	A 11 bis A 14	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 10	S	136	179	203
		A	113	152	175

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,  
in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,  
in Ortsklasse A um je 38 DM.

## Anlage 3

## Ortszuschlag für die Monate Oktober bis Dezember 1964

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberech- tigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
		B	186	238	258
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	206	268	292
		A	173	228	251
		B	140	188	208
II	A 11 bis A 14	S	166	220	244
		A	140	187	210
		B	114	154	174
III	A 7 bis A 10	S	136	179	203
		A	113	152	175
		B	90	125	145
IV	A 1 bis A 6	S	130	170	194
		A	108	145	168
		B	86	120	140

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,  
in Ortsklasse A um je 29 DM,  
in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,  
in Ortsklasse A um je 38 DM,  
in Ortsklasse B um je 33 DM.

**Gesetz  
zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes\*)**

**Vom 13. August 1964**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Beförderungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 771), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) in allen anderen Fällen 3 Pfennig je Tonnenkilometer.“
2. In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Packmitteln“ die Worte „und Paletten“ eingefügt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

---

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-12

## Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest

Vom 4. August 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7831-1-28*

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der afrikanischen Form der Schweinepest (afrikanische Schweinepest) festgestellt, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder der sonstigen Standorte von Schweinen gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen hat,
2. aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden, von Tieren stammende Erzeugnisse nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde, Gegenstände anderer Art, insbesondere Stallgerätschaften, Dung, Futtermittel und Fahrzeuge, nicht entfernt werden dürfen,
3. in den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden, eine Entwesung und Entrattung wiederholt durchzuführen ist,
4. alle Schweine des verseuchten oder verdächtigen Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und unschädlich zu beseitigen sind,
5. die getöteten Tiere nicht abgehäutet und entborstet werden dürfen,
6. Schweine bis zur Tötung aus den Ställen oder sonstigen Standorten nicht entfernt werden dürfen,
7. Personen bis zur Beendigung der Schlußdesinfektion sich sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren haben.

### § 2

(1) Die zuständige Behörde hat ferner folgendes anzuordnen:

1. Einhufer und Wiederkäuer dürfen nicht in das Seuchengehöft verbracht und aus dem Seuchengehöft nur zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung entfernt werden.

2. Geflügel, Tauben, Katzen und Hunde dürfen in das Seuchengehöft weder verbracht noch aus dem Seuchengehöft entfernt werden; sie sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Hunde sind festzulegen.
3. Dung, Jauche, Futtermittel und Streuvorräte dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.
4. Von Tieren stammende Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Seuchengehöft verbracht werden.
5. Behältnisse, Gerätschaften und sonstige Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge sind, bevor sie aus dem Seuchengehöft verbracht werden, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.
6. Der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, ist an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern. In Behältnissen gesammelte flüssige Stallabgänge dürfen ohne vorherige Desinfektion aus dem Seuchengehöft nur entfernt werden, wenn sie mindestens drei Wochen gelagert haben.
7. Tiere dürfen im Seuchengehöft, außer in Notfällen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde geschlachtet werden.
8. Fleisch von Schweinen aus dem Seuchengehöft, die innerhalb des Zeitraumes von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie mit solchem Fleisch in Berührung gekommenes Fleisch anderer Tiere darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen verwendet werden.
9. An den Ausgängen des Seuchengehöfts sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anzubringen. Die Matten oder Bodenauflagen sind mit zweiprozentiger Natronlauge, der bei Frost Salz beizumischen ist, stets feucht zu halten.

(2) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß das Seuchengehöft, außer in Notfällen, nur von Tierärzten sowie von Personen betreten werden darf, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn alle Schweine des Seuchengehöfts gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt sowie die Desinfektion und die Entwesung und Entrattung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

## § 3

Ist der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest festgestellt, hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Seuchengehöfts innerhalb des Zeitraumes von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren sind, daß eine Benutzung durch Haustiere nicht möglich ist.

## § 4

(1) Ist der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest festgestellt, so hat die zuständige Behörde die Bildung eines Sperrbezirks anzuordnen, der unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens 5 km um das Seuchengehöft umfassen muß.

(2) Für den Sperrbezirk ist folgendes anzuordnen:

1. An den Haupteingängen sind gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Sperrbezirk“ anzubringen.
2. Schweine sind im Stalle abzusondern.
3. Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde befördert oder getrieben werden.
4. Der Handel mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten.
5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde geschlachtet werden.
6. Schweine dürfen aus dem Sperrbezirk nicht entfernt und in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann für Schweine, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, Ausnahmen zulassen.
7. Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und Jauche von Schweinen dürfen aus den Gehöften des Sperrbezirks nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen verbracht werden.
8. Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren sind verboten.
9. Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen.
10. Verendet aufgefundene Wildschweine sind unschädlich zu beseitigen; erlegte Wildschweine dürfen nur nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde verwendet werden.

## § 5

(1) Um den Sperrbezirk hat die zuständige Behörde ein Beobachtungsgebiet zu bilden, daß das angrenzende Gebiet bis zu einer Entfernung von 15 km um den Sperrbezirk umfassen muß.

(2) Für das Beobachtungsgebiet ist folgendes anzuordnen:

1. Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren sind verboten.
2. Der Handel mit Schweinen, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
3. Schweine dürfen zu Zucht- und Nutzzwecken nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(3) Für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebiets können weitere Maßregeln nach § 4 Abs. 2 angeordnet werden.

## § 6

(1) Ist der Verdacht des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest festgestellt, so hat die zuständige Behörde die Sperre des verseuchten Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des verseuchten Ortes anzuordnen.

(2) Für den gesperrten Ort oder die gesperrten Ortsteile sind die Maßregeln nach § 4 Abs. 2 anzuordnen.

## § 7

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß

1. alle Schweine des Transports nicht weiterbefördert werden dürfen,
2. alle Schweine des Transports nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und unschädlich zu beseitigen sind,
3. die anderen Tiere des Transports an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind und, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 20 Tagen nicht in Gehöfte und sonstige Standorte, in denen Schweine gehalten werden, verbracht werden dürfen.

## § 8

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß für die Dauer von 20 Tagen unter amtliche Beobachtung gestellt werden

1. Schweinebestände, wenn sich in den Ställen oder sonstigen Standorten Personen aufgehalten haben, die ein Seuchengehöft innerhalb des Zeitraumes von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts betreten haben,

2. Schweinebestände, in die innerhalb der letzten 20 Tage vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Schweine aus verseuchten Beständen eingebracht worden sind oder die mit solchen Schweinen in Berührung gekommen sind.

(2) Für die nach Absatz 1 der amtlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände ist folgendes anzuordnen:

1. Alle Schweine sind in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern und soweit tunlich einzusperren.
2. In die Schweinebestände dürfen Schweine weder verbracht noch dürfen aus ihnen Schweine, ausgenommen zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung, entfernt werden.
3. Der Zutritt zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden, ist nur Tierärzten, dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; diese Personen haben sich sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.
4. Aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden, dürfen Gegenstände aller Art, insbesondere Stallgerätschaften, Dung, Futtermittel, Fahrzeuge sowie von Tieren stammende Erzeugnisse nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.

#### § 9

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befunden haben, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unverzüglich zu desinfizieren und zu entwesen und zu entratten sind. Zur Desinfektion ist zweiprozentige Natronlauge oder zweieinhalbprozentiges Formalin zu verwenden.

Bonn, den 4. August 1964

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Hüttebräucker

#### § 10

(1) Die Seuche gilt als erloschen, wenn

1. alle Schweine des verseuchten Bestandes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt sind,
2. die Desinfektion und die Entwesung und Entrattung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden sind und
3. seit der Abnahme 20 Tage vergangen sind.

(2) Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Seuche als erloschen gilt oder der Seuchenverdacht sich als unbegründet erwiesen hat.

#### § 11

Unbeschadet der besonderen Vorschriften dieser Verordnung finden die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 1. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1958), und die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) vom 27. Dezember 1940 (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1941 S. 29) Anwendung.

#### § 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) auch im Land Berlin.

#### § 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Zweite Verordnung  
über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung  
über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens**

**Vom 7. August 1964**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2121-2-3*

Auf Grund des § 61 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 587), deren Geltungsdauer durch die Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1106) bis zum Ablauf des 29. September 1964 verlängert worden ist, tritt erst mit Ablauf des 30. Juni 1965 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. August 1964

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie  
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete \*)**

**Vom 12. August 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 68, des § 73 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 22. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2141) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1:

Abschnitt J ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Seezollgrenze ist die Gerade, die den Leuchtturm an der Nordseite der ehemaligen Schleuse zum Neuen Hafen in Bremerhaven mit dem Radarturm Blexen verbindet.“

2. Anlage 2:

a) Im Abschnitt C Nr. 1 (Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Seezollgrenze) sind die beiden letzten Sätze durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Hier biegt sie nach Westen ab und folgt nun der über Stotel-Holte führenden Straße bis Buttell. Dort biegt sie nach Süden ab und folgt der Straße Buttell-Neuenlande bis zur Straßenbrücke über das Butteler Sieltief, biegt hier nach Westen ab und läuft an diesem Sieltief entlang bis zum Weserdeich, überquert diesen und läuft dann an der Südseite des Butteler Sielhafens entlang bis zur Weser. Sie überspringt diese in gerader Linie zur Einmündung des Beckumer Sieltiefs (Südseite) in die Weser.“

b) Im Abschnitt D sind

1. die Sätze 1 bis 3 durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die Zollbinnenlinie schließt am linken Weserufer an der Südseite des Beckumer Sieltiefs an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Bremen an und folgt in südlicher Richtung der jeweiligen Uferlinie der Weser bis zum Strohauser Sieltief, folgt diesem bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 437 und läuft an dieser entlang über Varel bis zur Bundesstraße 69.“

2. im Satz 5 die Wörter „nach Groß Münchhausen und weiter auf dem Berdumer- und dem Funnixer-Altendeich bis Altfunnixsiel“ zu ersetzen durch:

„zur Domäne Münchhausen und weiter auf dem Weg nach Altfunnixsiel.“

c) Im Abschnitt H ist Satz 8 zu streichen und dafür einzufügen:

„Dieser folgt sie in südlicher Richtung bis Meilbrück, verläuft von dort in östlicher Richtung entlang der Straße über Idenheim bis Auw, dann in südlicher Richtung entlang der Kyll bis zur Straßenbrücke über die Kyll in Ehrang. Von hier aus folgt sie der Straße Ehrang-Trier über Trier-Biewer bis zu deren Einmündung in die Bundesstraße 51, die Orte Ehrang, Pfalzel und den rechts der Mosel liegenden Teil der Stadt Trier aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend; sie führt von hier an das linke Moselufer und folgt diesem bis zu dem von Trier-Euren zur Mosel führenden Fahrweg, der zwischen Flußkilometer 195 und 196 auf die Mosel stößt.“

d) Im Abschnitt K erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Von hier verläuft sie entlang der Verbindungsstraße Truppacherhof-Contwig bis zur Bahnlinie Zweibrücken-Landau und folgt der Südseite dieser Bahnlinie, Contwig aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesstraße 10 beim Bahnhof Dellfeld.“

e) Im Abschnitt O sind die Sätze 5 und 6 zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Darauf folgt sie der Straße über Rettenberg, Kranzegg, Wertach, Nesselwang nach Lachen.“

3. Anlage 3:

a) Die Abschnitte A bis G erhalten die Bezeichnungen B bis H.

b) Als neuer Abschnitt A ist einzufügen:

„A. Im Bereich der Schlei ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird:

An dem Schnittpunkt der Zollbinnenlinie mit der Landstraße Schaalby-Brodersby beginnend verläuft sie in westlicher Richtung auf dieser Straße bis zum Bahnhof Schaalby und folgt dann der Kreisbahnlinie in südwestlicher Richtung bis zum Bahnhof Winning. Von hier verläuft sie in südwestlicher und westlicher Richtung auf der Zuckerstraße über Klensby, Sophienhöf bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 201. Dieser folgt sie in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Mühlenredder. Von hier verläuft sie durch die St. Jürgenstraße, den Gallberg, die Mönchenbrückstraße, den Stadtweg, den Lollfuß, den Damm und die Gottorfstraße bis zur Abzweigung der Europastraße 3. Dieser folgt sie bis zur Einmündung in die Haddebyer Chaussee-Bundes-

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1-3

straße 76. Sie folgt weiter der Bundesstraße 76 in ostwärtiger Richtung über Haddeby, Fährdorf, Güby, Fleckeby bis zum Schnittpunkt mit der Zollbinnenlinie bei Holm.“

- c) Im Abschnitt D (neu) — Im Bereich der Elbmündung und der Unterelbe — ist Satz 7 durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die Begrenzungslinie folgt dann weiter dem Weg nach Hohenlucht und von dort der Straße über Hollerdeich–Oderquart–Hollerdeich–Wischhafen–Neuland–Drochtersen–Bützfleth bis Stade.“

- d) Abschnitt E (neu) — Im Bereich der Unterweser — ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„E. Im Bereich der Unterweser ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird:

Am linken Weserufer am Beckumer Sieltief beginnend und zunächst mit der Zollbinnenlinie zusammenfallend folgt sie der jeweiligen Uferlinie der Weser bis zum Strohauser Sieltief und diesem Sieltief bis zum Weserdeich. Sie verläuft dann in südlicher Richtung entlang dem Deich bis zur Kreisstraße 206 westlich der Fettraffinerie Brake. Dieser Straße folgt sie in westlicher Richtung bis zur Boitwarder Kurve in Brake und führt über die Golzwarder- und Bahnhofstraße nach Süden bis zum Braker Sieltief. Sie folgt diesem Sieltief nach Westen bis zur Einmündung der Rönnel, anschließend der Rönnel bis zur Kreisstraße 207 und weiter dieser Straße bis Kirchhammelwarden. Von hier verläuft die Begrenzungslinie entlang der Kreisstraße 213 über Oberhammelwarden bis zur Brücke über das Elsfl ether Sieltief nördlich Elsfl eth. Diesem Sieltief folgt sie bis zur Bundesstraße 212, anschließend dieser Straße

über Huntebrück bis Berne und, zunächst in nordostwärtiger Richtung abbiegend, der Bundesstraße 74 und weiter der Kreisstraße 217 über Warfleth bis Lemwerder. Von dort folgt sie der Landstraße 83 und der Kreisstraße 217 bis zur Einmündung in die Landstraße 75 bei Altenesch, wo sie in gerader Linie zur Zollbinnenlinie an der Ochtummündung überspringt. Von hier ab ist sie die in nordwestlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zum Anleger der Vegesacker Wagenfähre. Sie folgt dann dem Straßenzuge Alte Hafensstraße–Rohrstraße–Weserstraße–Fröbelstraße bis zur Einmündung in die Lindenstraße. Sie folgt weiter der Lindenstraße, Landrat-Christians-Straße, Lüder-Clüver-Straße, Kapt.-Dallmann-Straße, Rönnebecker Straße, Dillener Straße, Farger Straße, Reckumer Straße und der Verkehrsstraße in nördlicher Richtung über Neuenkirchen, Rade, Aschwarden, Wurthfleth, Rechtebe, Wersabe, Offenwarden, Sandstedt, Rechtenfleth, Neuenlande bis zu der Straßenbrücke, die südlich des Ortseingangs von Buttell über das Butteler Sieltief führt. Von hier ab ist sie die in westlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zum Butteler Sielhafen und weiter die Weser überspringend bis zur Einmündung des Beckumer Sieltiefs.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1964

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Grund

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung\*)**

Vom 12. August 1964

Auf Grund des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 1, des § 25 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 und 3 wird jeweils folgender Satz 3 angefügt:

„Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.“

2. § 21 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist bei einem Zollantrag, der zur Zollhebung führt, der Zollbeteiligte kein im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässiger (inländischer) Käufer oder — falls der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde liegt — Empfänger der Ware und ist die Zollanmeldung schriftlich abzugeben, so hat die Angaben über den Zollwert (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) zu machen

1. der inländische Käufer, in dessen Auftrag die Abfertigung beantragt wird, oder — bei Fehlen eines Auftrags — der inländische Käufer, der im maßgebenden Zeitpunkt letzter Käufer ist,
2. der inländische Empfänger, wenn der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde liegt,
3. der Lieferer, wenn im maßgebenden Zeitpunkt kein inländischer Käufer oder Empfänger vorhanden ist.

(2) An Stelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Käufers kann ein anderer inländischer Käufer der Ware die Anmeldungspflicht dadurch übernehmen, daß er die Angaben über den Zollwert macht. Auch ein inländischer Vermittler eines Kaufgeschäfts (§ 5 der Wertzollordnung) kann die Angaben über den Zollwert machen.“

3. In § 22 erhält

- a) Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Hängt ein Zollvorteil von dem Nachweis des Ursprungs der Ware ab, so kann der Ursprung durch Rechnungen, Beförderungsurkunden, Schriftwechsel, andere schriftliche Unterlagen oder durch Warenmerkmale nachgewiesen werden, aus denen sich der Ursprung der Ware ergibt. Ist für den Ursprungsnachweis die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben und für

dieses nichts Besonderes bestimmt, so kann der Ursprung der Ware nur durch ein Ursprungszeugnis einer anerkannten Stelle des als Ursprungsland angemeldeten Landes nachgewiesen werden; ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines gleichen Ursprungszeugnisses einer entsprechenden Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) angehören. In Zweifelsfällen können weitere Nachweise verlangt werden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Im Reiseverkehr kann der Nachweis für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark wert sind, auch anders geführt werden.“

4. § 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Werbedrucke (Waren des Kapitels 49 des Zolltarifs),“.

5. In § 44

- a) wird der letzte Satz des Absatzes 3 gestrichen,
- b) erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Unverzollter Mund- und Schiffsvorrat, dessen Ausfuhr zollamtlich überwacht wird, darf auf der seewärtigen Fahrt von einem Seezollhafen in das Zollausland zollfrei verbraucht werden.“

6. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Wein bis zu einem Liter“ ersetzt durch „Wein bis zu zwei Litern“.

7. In § 72 Abs. 2 werden die Worte „oder letzten Freihafen“ gestrichen.

8. In § 75 wird

- a) der Absatz 3 gestrichen,
- b) der bisherige Absatz 4 als Absatz 3 bezeichnet.

9. In § 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „12“ durch „13“ ersetzt.

10. §§ 100 und 101 erhalten folgende Fassung:

„§ 100

Ausfuhr

(1) Sollen Waren aus dem Zollaufschublager mit dem Anspruch auf Zollerlaß ausgeführt werden, so sind sie einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu über-

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1-1

wachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben.

(2) Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht zugleich die Lagerzollstelle, so sind die Waren vorweg der Lagerzollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit vorzuführen. Die Lagerzollstelle gibt dem Lagerinhaber ein Stück der Anmeldung mit dem Vermerk über die Nämlichkeitssicherung für die Gestellung nach Absatz 1 zurück. Die Waren sind unverändert und so zügig wie möglich zu einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu befördern.

(3) Kann der Nachweis, daß die auszuführende Ware die nämliche wie die eingelagerte Ware ist oder diese enthält (§ 46 Abs. 11 Satz 2 des Gesetzes), auch in anderer Weise geführt werden, so kann die Lagerzollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auf die Vorführung der Waren nach Absatz 2 verzichten; der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Bis zu ihrer Ausfuhr oder ihrer Rücknahme in das Zollaufschublager gelten die Waren als vorübergehend aus dem Zollaufschublager entfernt, solange sie dabei so zügig wie möglich befördert werden.

#### § 101

##### Abfertigung zu einem anderen Verkehr

(1) Sollen Waren aus dem Zollaufschublager zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung mit dem Anspruch auf Zollerlaß abgefertigt werden, so sind sie der für die Abfertigung zu dem anderen Verkehr zuständigen Zollstelle zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. In der Anmeldung ist auch anzugeben, ob sich die Beschaffenheit der Waren durch eine Lagerbehandlung geändert hat.

(2) Ist die für die Abfertigung zu dem anderen Verkehr zuständige Zollstelle nicht zugleich die Lagerzollstelle, so sind die Waren vorweg der Lagerzollstelle zur Prüfung der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit vorzuführen. In diesem Falle hat der Lagerinhaber ein weiteres Stück der Anmeldung abzugeben; § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Ein Zollvorteil im Sinne des § 46 Abs. 11 Satz 3 des Gesetzes liegt stets vor, wenn für die Waren bei Entnahme aus dem künftigen Zollverkehr in den freien Verkehr oder bei Nichtgestellung von Ersatzgut aus der Freigutveredelung oder Freigutumwandlung ein niedrigerer Zoll zu erheben sein würde, als nach § 46 Abs. 11 des Gesetzes zu erlassen ist.

(4) Bis zu ihrer Abfertigung zu dem anderen Verkehr oder ihrer Rücknahme in das Zollaufschublager gelten die Waren als vorübergehend aus dem Zollaufschublager entfernt, solange sie dabei so zügig wie möglich befördert werden.

(5) Für die Zulassung nach § 46 Abs. 12 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, das das Zollaufschublager bewilligt hat. Dieses Hauptzollamt bestimmt, welche Zollstelle die Anschreibungen überwacht (überwachende Zollstelle). Die angeschriebenen Waren sind der überwachenden Zollstelle anzumelden. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden."

11. § 107 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Zulassung nach § 48 Abs. 4 des Gesetzes ist die Zollstelle zuständig, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.“

12. § 117 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die vorübergehende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist für eine Bewilligung zuständig

1. für Zollgut, das nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit werden soll, das Hauptzollamt, das für diese Befreiung zuständig ist (§ 14 Abs. 3),
2. für Waren, die durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen (§ 39 Abs. 3, § 46 Abs. 12 des Gesetzes), das Hauptzollamt, das die Anschreibung zuläßt (§ 14 Abs. 2, § 101 Abs. 5),
3. für andere Waren die Zollstelle, bei der sie zur Zollgutverwendung abgefertigt werden sollen.

Den Antrag kann nur stellen, wer das Zollgut verwenden will. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Verwendung von Bedeutung sind. Ist im Falle der Nummer 3 kein besonderer Antrag gestellt, so gilt der Zolantrag, das Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, zugleich als Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.“

13. § 118 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden die Waren durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt (§ 39 Abs. 3, § 46 Abs. 12 des Gesetzes), so erteilt die überwachende Zollstelle (§ 14 Abs. 2, § 101 Abs. 5) dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er ein zusätzliches Stück der Zollanmeldung abgibt.“

14. In § 120 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerhinweis ersetzt durch „(§ 39 Abs. 3, § 46 Abs. 12 des Gesetzes)“.

15. § 123 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung vorzulegen, es sei denn, das Zollgut war formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden.“

16. § 124 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zollstelle, die den Verwendungsschein erteilt hat oder der die Waren im Falle der Anschreibung (§ 39 Abs. 3, § 46 Abs. 12 des Gesetzes) anzumelden waren,“.

17. § 127 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut selbst zu verwenden, ist

1. für Waren, die durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen (§ 39 Abs. 3, § 46 Abs. 12 des Gesetzes), das Hauptzollamt, das die Anschreibung zuläßt (§ 14 Abs. 2, § 101 Abs. 5),
2. für andere Waren das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Zollgut verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat; hat er im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so ist jedes befugte Hauptzollamt zuständig.

Das Hauptzollamt kann die in Nummer 2 bezeichnete Zuständigkeit auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. In einfachen Fällen kann auch die Zollstelle die Verwendung bewilligen, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt.“

18. § 130 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Anmeldung (Absatz 1) sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen.“

19. § 131 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Gestellung (Absatz 1) oder mit dem Antrag auf Genehmigung (Absatz 2) sind die

Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. § 130 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.“

20. In Anlage 1

- a) wird die Nummer 1 gestrichen,
- b) erhalten die Nummern 5 und 6 folgende Fassung:
  - „5. kürzeste Strecken vom Osthafen und vom Kaiserhafen I bis zur Seezollgrenze bei Bremerhaven im Verkehr zwischen diesen Seezollhäfen und anderen Häfen des Zollgebiets,
  6. kürzeste Strecke im Seehafen Bremerhaven zwischen dem Kaiserhafen I und dem Osthafen,“
- c) wird die Nummer 7 gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1964

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Grund

**Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung\*)**

**Vom 13. August 1964**

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

2. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„soweit dieser  
im einfachen Dienst  
  hundertzwei Deutsche Mark,  
im mittleren Dienst  
  hundertdreißig Deutsche Mark,  
im gehobenen Dienst  
  hundertfünfundachtzig Deutsche Mark,  
im höheren Dienst  
  dreihundertvier Deutsche Mark  
monatlich übersteigt.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe  
des einfachen Dienstes  
  zweihunderteinundzwanzig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
  zweihundertdreißig Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
  dreihundertneunddreißig Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
  vierhundertfünf Deutsche Mark.“

4. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe  
des einfachen Dienstes  
  dreiundachtzig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
  siebenundneunzig Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
  hundertsechs Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
  hundertzwanzig Deutsche Mark.“

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Bundesbeamtengesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Wochenlohn nach dem Mutterschutzgesetz erhält.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4; hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-2

5. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	42	83	124
Anwärter des mittleren Dienstes	56	110	165
Anwärter des gehobenen Dienstes	67	134	201
Anwärter des höheren Dienstes	81	162	242.“

6. In § 11 Abs. 1 werden die Worte

„achthundertzweiundsechzig Deutsche Mark“  
durch die Worte  
„neunhundertsechunddreißig Deutsche Mark“  
ersetzt.

7. § 12 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bonn, den 13. August 1964

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer